



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 29. Oktober 2015	2
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 2. November 2015	4
Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss am 3. November 2015	5
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO).....	6
Jägerprüfung 2016 im Landkreis Rostock.....	14
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom Oktober 2015	16

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 06. November 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:04. November 2015)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Kreistag Landkreis Rostock

Güstrow, den 14.09.2015

**Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft,
Bau, Planung und Umwelt**

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses
für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt
am 29. Oktober 2015**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt findet am

Donnerstag, den 29. Oktober 2015

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 24.09.2015
4. Betrauung der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (Drucksache Nr. VI-97-2015)
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den gemeinsamen Nahverkehrsraum Mittleres Mecklenburg/Rostock (Drucksache Nr. VI-98-2015)
6. Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Herr Matthias Plehn, Planungsverband Region Rostock)
7. Konzeptentwicklung im Zuge der Breitbanderschließung für den Landkreis Rostock



- (Drucksache Nr.: VI-113-2015)
8. Diskussion zum Antrag „Weiterbetrieb der Warnowschleuse“ der Fraktion DIE LINKE vom Kreistag 14.10.2015 (Drucksache Nr.: VI-114-2015)
 9. Informationen zu den Ergebnissen des KGSt-Teilgutachtens „Wirtschaftlichkeitsvergleich und Empfehlung einer Organisationsform für die Unterhaltung der Straßen des Landkreises Rostock“
 10. Diskussion zur gemeinsame Ausschusssitzung mit der Hansestadt Rostock zum Thema „Regionalisierung der Wirtschaftsförderung in der Region Rostock“
 11. Ausblick/Themenplanung 2016
 12. Sonstiges

gez. Peter Stein
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Familie,
Senioren, Soziales und Gesundheit**

Güstrow, den 02.11.2015

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 2. November 2015

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit findet am

Montag, den 02. November 2015

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str.3, 18209 Bad Doberan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.09.2015
4. Berichterstattung Jobcenter Güstrow, Herr Wachholz
5. Berichterstattung Beirat Jobcenter Güstrow, Herr Dirk Grigull
6. Berichterstattung Jobcenter Bad Doberan, Herr Grösch
7. Berichterstattung Beirat Jobcenter Bad Doberan, Frau Jutta Reinders
8. Darstellung zur Notwendigkeit der Änderung der Satzung des Kreissenorenbeirates
9. Informationen aus dem Gesundheitsamt
10. Informationen aus dem Sozialamt
11. Informationen aus dem Büro für Chancengleichheit
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Dr. Mathias Wolschon
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 21.10.2015

**Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss am
3. November 2015**

Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

Dienstag, den 03. November 2015

statt.

Beginn: 16:30 Uhr

Tagungsort: 3.111, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 15.09.2015
4. Internate der Förderschulen Bad Doberan und Graal-Müritz (VI-112-2015)
5. Annahme Geldspende aus dem Nachlass von Emil Demut (VI-115-2015)
6. Annahme einer Sachspende des Förderverein des Ernst-Barlach-Theaters (VI-KA-11-2015)
7. Neufassung der Förderrichtlinie Kultur (VI-116-2015)
8. Schulentwicklungsplanung der berufsbildenden Schulen (VI-117-2015)
9. Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Nähe des Autobahnkreuzes A19/A20 (VI-118-2015)
10. Sonstiges

gez. Dr. Erwin Kischel
Ausschussvorsitzender



Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO)

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883), des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997,43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 186,187) und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock vom 09.10.2013 hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 14.10.2015 folgende Gebührensatzung (AbfeGS LRO) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Zur Deckung der Kosten für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom Landkreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	40,44 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	49,36 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	59,14 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	69,06 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	78,69 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	99,24 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	118,79 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	138,35 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	627,63 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	2.360,80 €



(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	116,73 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	135,42 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	154,97 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	174,67 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	194,08 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	234,19 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	273,29 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	312,39 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßgehälter	1.211,96 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	4.639,33 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für eine	120 l	Restabfallbehälter	389,21 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	624,84 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	2.456,62 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	9.196,39 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Restabfallbehälter	682,12 €
a) für einen	240 l	Restabfallbehälter	1.152,37 €
b) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.998,61 €
c) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	18.310,50 €

(6) Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a) für einen	10 m ³	Presscontainer	829,08 €
b) für einen	20 m ³	Presscontainer	1.658,17 €

(7) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfES LRO beträgt

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	22,30 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	26,33 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	31,21 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	36,24 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	40,99 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	51,77 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	61,54 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	71,32 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßgehälter	333,13 €



b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	60,44 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	69,36 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	79,13 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	89,05 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	98,68 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	119,24 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	138,79 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	158,34 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	626,38 €

(8) Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von 5,75 € erhoben.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 l	Bioabfallsäcke	43,55 €
b) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	41,57 €
c) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,03 €
d) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	43,06 €
e) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	43,94 €
f) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	45,12 €
g) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	52,31 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	79,12 €
b) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	80,62 €
c) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	82,68 €
d) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	84,60 €
e) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	86,80 €
f) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	100,18 €



(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	154,25 €
b) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	161,92 €
b) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	170,17 €
c) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	195,93 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	336,91 €
b) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	387,42 €

(6) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	22,79 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	22,73 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	23,25 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	23,62 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	24,28 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	28,37 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	41,56 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,03 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	43,06 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	43,94 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	45,12 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	52,31 €

§ 4

Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1) Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	190,16 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	95,08 €
c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	47,54 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	23,77 €

bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.



Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2) Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von 98,13 € je m³ bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je cbm um den Betrag nach Satz 1.

(3) Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von 10,87 € pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

§ 5 Gebühren auf den Wertstoffhöfen

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	23,57 €/m ³
b) Bauschutt	11,82 €/m ³
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	5,36 €/m ³
d) Baum- und Strauchschnitt	3,58 €/m ³
e) Sack Restabfall ohne Barcodeaufkleber bis 110 l Füllraum	4,40 €/Sack

§ 6 Auslieferung von Abfallbehälter

Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum	16,68 €
b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 l Füllraum	42,78 €

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.



§ 7 Bedarfsentleerungen

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfeS LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a)	für einen	40 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,41 €
b)	für einen	60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,17 €
c)	für einen	80 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,92 €
d)	für einen	100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,67 €
e)	für einen	120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	7,42 €
f)	für einen	160 l	Restabfallbehälter	8,93 €
g)	für einen	200 l	Restabfallbehälter	10,43 €
h)	für einen	240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	11,93 €
i)	für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	47,69 €
j)	für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	175,27 €
k)	für einen	120 l	Papierbehälter	19,79 €
l)	für einen	240 l	Papierbehälter	24,30 €
m)	für einen	1.100 l	Papiergroßbehälter	56,63 €

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 entsteht mit Aufstellung der Behälter bzw. mit erstmaliger Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes und danach jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats anteilig erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 entsteht mit Antragstellung.

(3) Die Gebührenpflicht für Leistungen aus § 5 entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat. Die Gebührenpflicht aus § 7 entsteht mit Entleerung des Behälters.

(4) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 7, § 3, § 4 Abs. 1, § 6 sowie § 7 sind die Grundstückseigentümer bzw. deren Beauftragten der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 8, § 4 Abs. 2 und 3 ist der Antragsteller. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 ist der Anlieferer.



(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden und an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Landkreis Rostock.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu entrichten. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres, wird die Gebühr in gleichen Raten zu den vorgenannten verbleibenden Terminen anteilig fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 sowie § 7 werden durch Bescheid festgesetzt und sind zu dem in Abs. 2 genannten Termin fällig, der auf den Zugang des Bescheides mit einem Abstand von mehr als 2 Wochen folgt.
- (4) Die Gebühren nach § 5 werden bei Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof fällig und sind sofort bar zu entrichten.
- (5) Entsteht die Gebühr nach §§ 2 bis 4, 6 und 7 nach dem 01.11. des Jahres, wird die Gebühr abweichend von Abs. 2 bis 5 zum 31.12. des Jahres fällig, wenn die Festsetzung durch Bescheid spätestens bis zum 15.12. des Jahres erfolgt.
- (6) Der Gebührenpflichtige kann den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ermächtigen, die fälligen Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (7) Rückständige Gebühren werden auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben.

§ 10

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.



§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt am: 16. Oktober 2015

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16. Oktober 2015

Sebastian Constien
Landrat





Jägerprüfung 2016 im Landkreis Rostock

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung –JägerPVO M-V) vom 14. Februar 2002 gibt der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Jagdbehörde bekannt, dass die Prüfungen zur Erlangung des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) des Jahres 2016 an folgenden Terminen stattfinden:

26.01. - 30.01.16
23.02. - 27.02.16
21.03. - 24.03.16
26.04. - 30.04.16
24.05. - 28.05.16
21.06. - 25.06.16
26.07. - 30.07.16
23.08. - 27.08.16
20.09. - 24.09.16
18.10. - 22.10.16
22.11. - 26.11.16

Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Schießprüfung, schriftliche sowie mündlich-praktische Prüfung. Der Prüfling durchläuft die Prüfung in dieser Reihenfolge.

Die Schießprüfungen finden auf dem Schießstand „Am Mühlbach“ Karow e.V. in 18276 Lüssow, OT Karow, Dorfstraße 15, statt. Die Abnahme der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfungen erfolgt in der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5.

Bewerbungen für die Teilnahme an der Jägerprüfung sind spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock in der Außenstelle Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, einzureichen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. Nachweis, dass er an mindestens 123 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
2. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,



3. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
4. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Falsche Angaben des Bewerbers haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsverordnung vom 20. Dezember 2006.

Zu überweisen ist die Prüfungsgebühr auf das Konto des Landkreises Rostock bei der

Ostseesparkasse Rostock
BIC : NOLADE21ROS
IBAN: DE5813050000605111111

unter dem Verwendungszweck „Jägerprüfung 2016“ mit dem entsprechenden Monat.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom Oktober 2015

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 03.11.2015 um 17.00 Uhr im Bürgerschaftssaal des Rathauses Rostock, Neuer Markt 1, in 18055 Rostock statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab 2 Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter:

<http://www.planungsverband-rostock.de/> in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

gez. Roland Methling
Verbandsvorsitzender